

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg

beschlossen vom Landesvorstand am 27. März 2012,
geändert vom Landesvorstand am 24. März 2021



INHALT

Seite:

1.	Präambel	2
2.	Aufgabenstellung	2
3.	Mitglieder des Gestaltungsbeirats	2
4.	Geschäftsstelle	3
5.	Zuständigkeit des Beirats	3
6.	Sitzungsturnus und Geschäftsgang	3
7.	Beschlussfähigkeit / Stimmrecht	3
8.	Beiratssitzung	4
9.	Votum des Gestaltungsbeirats	4
10.	Geheimhaltung	4
11.	Information der Öffentlichkeit	4
12.	Vergütung der Beiratsmitglieder	4
13.	Schlussbestimmungen	4



1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zu einer Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) empfiehlt allen Kommunen, ein solches Sachverständigengremium zu berufen. Um dessen Arbeitsweise kennenzulernen, können Kommunen, aber auch andere Institutionen, bei Bedarf einen Gestaltungsbeirat bei der AKBW „leihen“. Ziel dieses Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Städte- und Ortsbilder in Baden-Württemberg zu sichern sowie funktionale und gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern. Grundlage dieser Zielsetzung sind §§ 11 (1) und (2) sowie 47 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg¹.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadt- bzw. Ortsgestalt zu erwarten – in der Öffentlichkeit gleichermaßen wie auch in Politik und Verwaltung.

Gemäß der gesetzlichen Basis, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern², unterstützt der Gestaltungsbeirat der AKBW als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und die Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifiziertere Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen.

3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die im AKBW-Verzeichnis der Fachpreisrichter gelistet sind und gegenüber der Kammer ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Gestaltungsbeirat mitzuwirken.

Berufung: Die beantragende Kommune oder Institution stellt sich den Gestaltungsbeirat, je nach Aufgabenstellung und bei Bedarf mit Hilfe der AKBW, aus dem Verzeichnis der Fachpreisrichter zusammen.

Qualifikation: Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie haben gegenüber der AKBW ihre Qualifikation zum Preisrichter nachgewiesen und besitzen darüber hinaus die Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln.

Unabhängigkeit: Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

¹ Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2010

§ 11 Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

§ 47 Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden

Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

² Architektengesetz in der Fassung vom 12. April 2011

§ 12 Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten.

4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats wird unterstützt durch die antragstellende Kommune bzw. Institution sowie bei Bedarf durch die AKBW.

Die Kommune bzw. Institution organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis der Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit (Presse, interessierte Stadträte sowie Bürgerschaft).

Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellt die Kommune bzw. Institution sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.



5. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz

Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag eines privaten oder gewerblichen Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen.

Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) hervorgegangen sind, nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis erheblich abweicht, kann das Gremium mit dessen Bewertung beauftragt werden.

6. Sitzungssturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des nur temporär aktiven und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Antrag eines Auftraggebers statt.

7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder vorschriftsgemäß mit Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind.

Die Empfehlungen werden gemeinsam entwickelt und von der Mehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden mitgetragen.

8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel öffentlich statt. Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Kommune
- Abgeordnete der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (die Teilnahme an den Gestaltungsbeiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Kommune bzw. Institution

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Kommune bzw. Institution. Sie legt dem Beirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der AKBW eine Kopie zur Verfügung.



9. Votum des Gestaltungsbeirats

Das Votum des Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung für die antragstellende Kommune bzw. Institution dar. Fachlich unabhängig kann es zum einen vermitteln zwischen bisweilen widersprüchlichen Interessenlagen. Zum anderen besteht die Chance, durch das Votum die Qualität von Projekten zu verbessern – in Bezug auf ihre Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise.

10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherr und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den antragstellenden Kommunen, Institutionen, Architekten und Bauherren informiert die AKBW einmal im Jahr ihre Mitglieder und auch die Öffentlichkeit über die Arbeit des Gestaltungsbeirats. Die Kommunen werden gebeten, die AKBW über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird mit einem Stundensatz von 150,00 Euro (netto) vergütet. Reisekosten werden entsprechend der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der AKBW erstattet.

13. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. März 2012 in Kraft.